

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

44. Jahrgang – Nr. 9 – 22. Juni 2001 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 27. Juni 2001, 17.15 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzpalmarkt 8-10**  
(Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Nord**
- **Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 25. 5. 2001**
- **Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 7. 6. 2001**
- **Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Varroatose vom 7. 6. 2001**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich südlich der Dülmener Straße / westlich der Osthofstraße / nördlich der Eisenbahn im Stadtteil Albachten**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 437: Albachten - südlich der Dülmener Straße**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 438: Albachten - Haus Wiek (westlich der Osthofstraße)**
- **Sitzung der Sparkassenzweckverbandversammlung am 23. 6. 2001**
- **Bekanntmachung von Straßennamen**
- **Offenlegung des Beleuchtungsplanes für die Verbesserung und Verdichtung der Straßenbeleuchtung**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Nord

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Nord wird (mit Ablauf des 31. 5. 2001) Herr Dr. Stephan Michels (CDU) ausscheiden.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist Herr Werner Hemm, Fernholzstraße 63, 48159 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 6. 2001 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 30. Mai 2001

Stadt Münster  
Der Oberbürgermeister  
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

### Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 25. 5. 2001

Aufgrund der

- §§ 2, 18 und 23 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1995 (BGBl. I S. 2038), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224)
- §§ 1, 4, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 11. 1984 (GVBl. NW S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1999 (GVBl. NW S. 660)
- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 24. 11. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 531)

wird folgendes verordnet:

#### § 1

Nachdem in der Stadt Münster ein erneuter Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist, wird ein weiterer Sperrbezirk mit folgenden Grenzen gebildet:

Sperrbezirk 3  
(Gremmendorf/Angelmodde/Hiltrup):

Osttor

Hiltruper Straße bis zur Werse  
Verlauf der Werse zwischen Hiltruper Straße und Wolbecker Straße  
Wolbecker Straße zwischen Werse und Umgehungsstraße  
Umgehungsstraße zwischen Wolbecker Straße und Dortmund-Ems-Kanal

Verlauf des Dortmund-Ems-Kanals zwischen Umgehungsstraße und Osttor

## § 2

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände in dem Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

## § 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

## § 4

Die Besitzer von Bienenvölkern haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Münster, Schelmenstiege 1, 48161 Münster, Tel. 02534 / 971-303, sämtliche im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen.

## § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 16 der Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbuße geahndet werden.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 25. Mai 2001

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Heinrichs  
Stadtrat

### **Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 7. 6. 2001**

Aufgrund der

- §§ 2, 18 und 23 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1995 (BGBl. I S. 2038), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 1997 (BGBl. I S. 3224)
- §§ 1, 4, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 11. 1984 (GVBl. NW S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1999 (GVBl. NW S. 660)
- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 24. 11. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 531)

wird folgendes verordnet:

## § 1

Nachdem in der Stadt Münster erneute Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden sind, wird ein weiterer Sperrbezirk mit folgenden Grenzen gebildet:

Sperrbezirk 4

(Zentrum Ost/St. Mauritz/Angelmodde):

Wolbecker Straße zwischen Hohenzollernring und Werse

Verlauf der Werse in südlicher Richtung zwischen Wolbecker Straße und Angelmodder Weg

Angelmodder Weg zwischen Werse und Alter Postweg

Alter Postweg

Münsterstraße zwischen Alter Postweg und Alter Mühlenweg

Alter Mühlenweg

Warendorfer Str. zwischen Alter Mühlenweg und der Eisenbahnbrücke der Umgebungsbahn

Verlauf der Eisenbahnstrecke der Umgebungsbahn in nördlicher Richtung bis Mariendorfer Straße

Verlauf der Eisenbahnstrecke Osnabrück-Dortmund Richtung Zentrum bis Kaiser-Wilhelm-Ring

Kaiser-Wilhelm-Ring  
Hohenzollernring

## § 2

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände in dem Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

## § 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

## § 4

Die Besitzer von Bienenvölkern haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Münster, Schelmenstiege 1, 48161 Münster, Tel. 02534 / 971-303, sämtliche im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen.

## § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 16 der Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbuße geahndet werden.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

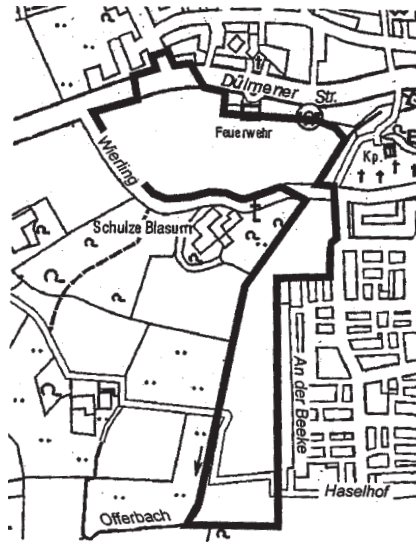
Münster, den 11. Juni 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 437: Albachten - südlich der Dülmener Straße**

Der vom Rat der Stadt Münster am 28. 3. 2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 437 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 437

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 437 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 437 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 11. Juni 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

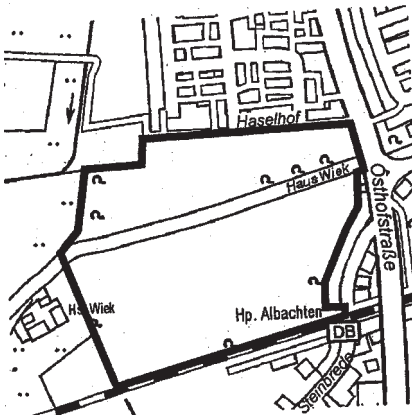
**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 438: Albachten - Haus Wiek (westlich der Osthofstraße)**

Der vom Rat der Stadt Münster am 28. 3. 2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 438 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 438 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 438 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.





Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abrenzung des Bebauungsplanes Nr. 438

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 11. Juni 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

#### Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung am 23. 6. 2001

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf am Samstag, dem 23. Juni 2001, um 8:00 Uhr, in der Kundenhalle der Hauptstelle der Sparkasse Münster, Ludgeristraße (in der Fußgängerzone) wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Beschlussfassung über die Änderung des § 1 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf im Hinblick auf die Namensänderung der Sparkasse im Münsterland (§§ 20 Abs. 1 GkG i. V. m. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes)
3. Beschlussfassung über die Änderung des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Sparkasse im Münsterland im Hinblick auf die Namensänderung der Sparkasse im Münsterland (§ 7 Abs. 2 d SpkG NW)

4. Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung gemäß § 17 Abs. 1 GkG

5. Verschiedenes

Warendorf/Münster, den 15. Juni 2001

Manfred Mönig

Vorsitzender der Verbandsversammlung

#### Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 3. 4. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 433 - nördlich Hacklenburg/östlich Hoher Heckenweg erhält die westliche, private Erschließungsfläche den Straßennamen Herma-Kramm-Weg, die östliche, öffentliche Straßenfläche den Straßennamen Mathilde-Anneke-Weg und die dazwischenliegende private Erschließungsfläche den Straßennamen Elise-Rüdiger-Weg.

Münster, den 18. Juni 2001

Der Oberbürgermeister

I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

#### Offenlegung des Beleuchtungsplanes für die Verbesserung und Verdichtung der Straßenbeleuchtung

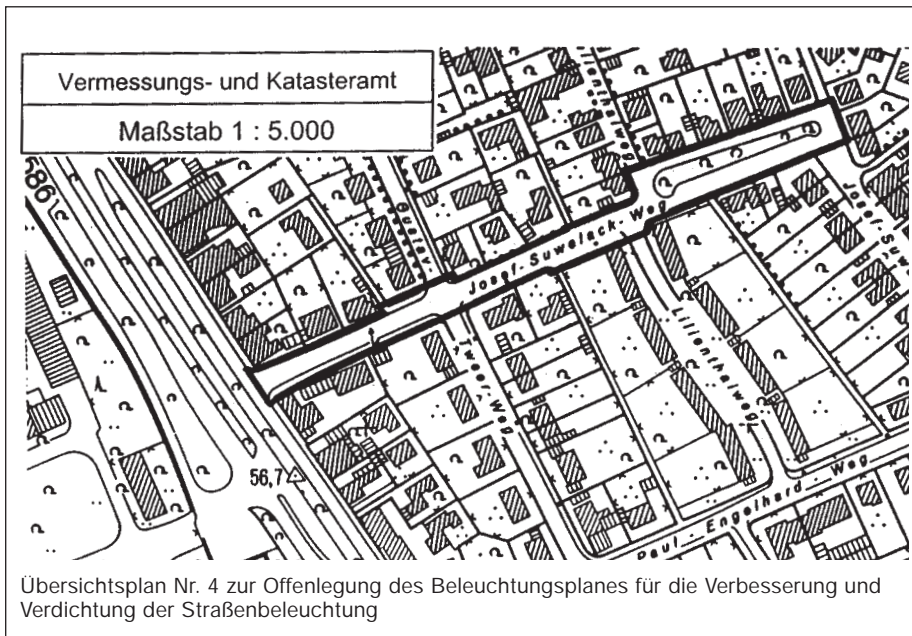
Das Tiefbauamt beabsichtigt im Josef-Suwelack-Weg - vom Albersloher Weg bis einschließlich Hausnummer 37 - die Beleuchtung zu verbessern und zu verdichten.

Die Baumaßnahme ist bereits im Amtsblatt Nr. 8 vom 25. 5. 2001 angekündigt worden; der veröffentlichte Übersichtsplan war aber nicht richtig. Die Bekanntmachung wird mit neuem Übersichtsplan wiederholt und die Offenlegungsfrist neu festgesetzt.

Die Baumaßnahme bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Straße wird als Anliegerstraße eingestuft.

Die Einstufung der Straßenart erfolgt aufgrund von § 3 Absatz 3 Buchstabe a) der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt



Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 18. Juni 2001

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

### Tagesordnung für die Sitzung des Rates, am 27. 6. 2001, 17.15 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-10, 48143 Münster

#### I. 15. öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung
- 4.1 Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen von Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Ausländerbeirates
8. Vorbereitung Etat 2002  
Berichterstattung:  
Stadtkämmerin Bickeböller
- 8.1 Eckpunkte für ein Spar- und Konsolidierungskonzept 2002 - 2005
9. Kommunale Entwicklungszusammenarbeit

Münster". Bei Anliegerstraßen haben sich die Anlieger gemäß der Anlage zur Satzung mit 50 % an den Kosten der Verbesserung zu beteiligen.

Abgerechnet wird später nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Die Verteilung des von den Anliegern zu tragenden Anteils erfolgt nach dem Verteilungsmaßstab der oben genannten Satzung.

Der Beleuchtungsplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 25. 6. bis zum 25. 7. 2001 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, öffentlich aus.

Während der Offenlegung können zu der geplanten Maßnahme Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

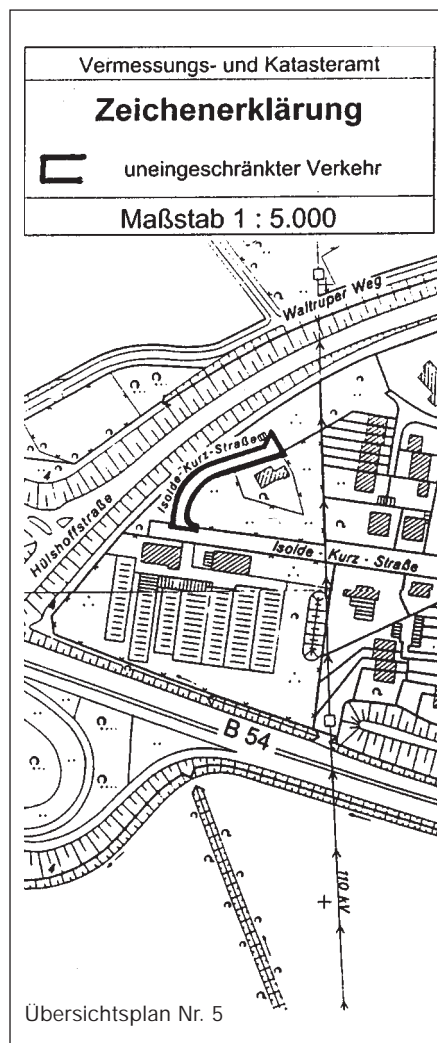
Münster, den 18. Juni 2001

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Isolde-Kurz-Straße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.



- 9.1 Änderung der "Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit" (Anpassung aufgrund der Einführung des Euro)
- 9.2 Erstattung von Kosten für Mitglieder des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit
- 10. Geldzuwendungen für Ehe- und Altersjubiläen und für die Übernahme von Ehrenpatenschaften
- 11. Filmstadt Münster: Weiterführung Filmservice
- 12. Antrag des Seniorenrates gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Zuwahl sachkundiger älterer Einwohner/innen in Ratsausschüsse
- 13. Entlastung für die Jahresrechnung 2000
- 14. Neufassung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster - Parkgebührenordnung - / Parkgebühren in den Parkhäusern / Einführung des Euro
- 15. Überführung von „Münster Marketing“ in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung
- 16. Jahresabschlüsse 2000
- 16.1 Jahresabschlüsse der Stiftungen für das Wirtschaftsjahr 2000
- 16.2 Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2000 der Altenzentrum Klarastift gGmbH
- 17. Aufstellung, Beratung und Beschluss des doppelten Teils des Haushaltsplanes 2002 für die Stadtbücherei, die Volkshochschule, die Westf. Schule für Musik, das Stadtmuseum und das Stadtarchiv
- 18. Liquidation/Verkauf der KOMMTEL - Koordinierungsstelle Multimedia und Telekommunikation Münsterland GmbH (KOMMTEL)
- 19. Einlage der Beteiligung an der GML Gewerbetpark Münster-Loddenheide GmbH in den Betrieb gewerblicher Art "Stadtbücherei"
- 20. Sach- und Finanzberichte 1999 und 2000 der Kontakt- und Informationsstelle "Frauen und Beruf"

- 21. Grundsichsuation in Hilstrup-West  
hier: a) Erweiterung der Ludgerusschule Hilstrup (Fertigbauklassen)  
b) Weiteres Verfahren
- 22. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule
- 23. Förderprojekte der Stiftung Siverdes zur Verbesserung der Lebenssituation junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
- 24. Modellprojekt der Stiftung Magdalenenhospital zur Entwicklung eines Konzeptes für die präventive Opferhilfe für und mit Seniorinnen und Senioren
- 25. Antrag der CDU-Fraktion an den Rat Nr. 10/2001 vom 14. 2. 2001: "- Tagesbetreuung für Kinder 2010 - Qualifizierung und Flexibilisierung der Tagesbetreuung durch Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für Familien"
- 26. Baukostenzuschuss zur Errichtung einer alten Tages- und Begegnungsstätte der Kirchengemeinde St. Ida, Gremmendorf
- 27. Herausgabe einer Informationsschrift / Zeitung für psychisch kranke ältere Bürgerinnen und Bürger sowie deren Angehörige durch die Stiftung Magdalenenhospital
- 28. Maßnahmen der Stiftung Siverdes zur Verbesserung der beruflichen Bildungs- und Eingliederungschancen für junge Frauen in Kinderhaus (ZORA-BBE)
- 29. Förderung des Gemeinwesenprojektes "Wald und Heide" durch die Stiftung Siverdes
- 30. Förderung und Durchführung der Abschlussphase des Projektes "Zukunft im Blick" (ZiB) durch die Stiftung Siverdes
- 31. Bebauung an der Werse  
Bericht über die zukünftige Vorgehensweise der Verwaltung
- 32. Errichtungsbeschluss zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für den Löschzug Mecklenbeck der Freiwilligen Feuerwehr Münster
- 33. Bauleitplanung
- 33.1 Stadtbezirk Münster - West
- 33.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 441: Gievenbeck - Ramertsweg / Dieckmannstraße / Roxeler Straße

- 1. Beschluss über die Anregungen
- 2. Satzungsbeschluss
- 33.3 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2: Gievenbeck - Nünningweg / Gievenbecker Reihe / Ramertsweg
  - 1. Beschluss über die Anregungen
  - 2. Prüfauftrag des Rates vom 13. 9. 2000
  - 3. Satzungsbeschluss
- 33.4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375: Gievenbeck - Toppheide ( Hensenstraße / Gescherweg / Rüschausweg )
  - 1. Beschluss zur Änderung
  - 2. Beschluss zum Entwurf
- 33.5 Bebauungsplan Nr. 443: Gievenbeck - Gievenbecker Weg / Mendelstraße / Busso-Peus-Straße
  - 1. Beschluss über die Anregungen
  - 2. Satzungsbeschluss
- 33.6 Stadtbezirk Münster - Ost
- 33.6.1 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bereich Laerer Werseufer / Stapelskotten)
- 33.7 Stadtbezirk Münster - Mitte
- 33.7.1 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bereich Kleine Wienburgstraße / Friesenring / Wienburgstraße)
- 34. Fortschreibung 1. Nahverkehrsplan Stadt Münster
- 35. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 35.1 „Überführung der citeq in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung“  
Antrag der SPD-Fraktion vom 31. 5. 2001  
Begründung: Ratsherr Reiter
- 35.2 „Personelle Ressourcen in der Stadtverwaltung besser nutzen – Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung-“  
Antrag der CDU-Fraktion vom 19. 6. 2001  
Begründung:  
Ratsherr Sellenriek
- 36. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 36.1 „Schülerinnen und Schüler den Studierenden gleichstellen: Ein „Schulticket“ für Münster!“

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Antrag der SPD-Fraktion vom  
15. 5. 2001

Begründung: Ratsherr Welter

- 36.2 „Stadt zum Leben – Münsters  
Zentrum verbessert seine  
Attraktivität für Familien“  
Antrag der SPD-Fraktion vom  
31. 5. 2001

Begründung: Ratsfrau Ganser

- 36.3 „Mobile Klassenräume bereit-  
stellen!“

Antrag der FDP-Fraktion vom  
6. 6. 2001

Begründung:

Ratsfrau Möllemann-Appelhoff

- 36.4 „Mehr Mittelstand macht  
Münster munter“

Antrag der CDU-Fraktion vom  
11. 6. 2001

Begründung: Ratsherr Otte

- 36.5 „Antennenstandorte für Mobil-  
funkanlagen“

Antrag der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen/GAL vom  
18. 6. 2001

Begründung: Ratsherr Möltgen

- 36.6 „Selbständige Schule“

Antrag der SPD-Fraktion vom  
13. 6. 2001

Begründung: Ratsherr Langela

- 36.7 „Hoch- und besonders begabte  
Kinder frühzeitig erkennen“

Antrag der CDU-Fraktion vom  
19. 6. 2001

Begründung: Ratsherr Drüge

- 36.8 „Prüfungsrechte bei städtischen  
Gesellschaften / Änderung der  
Rechnungsprüfungsordnung der  
Stadt Münster“

Antrag der CDU-Fraktion vom  
19. 6. 2001

Begründung: Ratsherr Otte

- 36.9 „Ökologische und sozialverträg-  
liche Entsorgung von Altkleidern  
durch die Abfallwirtschafts-  
betriebe Münster (AWM)“

Antrag der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen/GAL vom  
12. 6. 2001

Begründung: Ratsherr Kehr

- 36.10 „Familienwohnungsbau fördern“

Antrag der FDP-Fraktion vom  
19. 6. 2001

Begründung:

Ratsfrau Möllemann-Appelhoff

37. Umbesetzungen in Ausschüs-  
sen des Rates und sonstigen  
Gremien

38. Verschiedenes

## II. 14. nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheiten
3. Beteiligung der FMO Flughafen  
Münster/Osnabrück GmbH  
(FMO GmbH) an der Aviation  
Handling Services GmbH (AHS)
4. Finanzierungskonzept  
Atelierspeicher
5. Verschiedenes

Münster, den 20. Juni 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Herausgegeben von der Stadt Münster

– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.

Redaktion: Rainer Beike

Einzelpreis: 2,10 DM

Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster

– Presse- und Informationsamt –.

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.

Druck: Joh. Burlage

48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22